

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 1. Juli 2014

lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien Ehegatten X

[...]

v.d. Dr. A, Advokat

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand Kantonale Steuern pro 2003 bis 2008

(Kostenentscheid, unentgeltliche Rechtspflege, Zusprechung von ausserordentlichen Kosten; § 136 Abs. 2 StV)

- A. Den Rekurrenten, den Ehegatten X, wurde im Steuerrekursverfahren mit Verfügung vom 24. November 2011 die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung mit dem Vertreter bewilligt. Mit Entscheid vom 24. Januar 2013 wurde der Rekurs abgewiesen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wurde auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet. Über das Honorar des Vertreters wurde im Entscheid nicht befunden. Die schriftliche Begründung des Entscheides wurde am 18. Februar 2014 an den Vertreter eröffnet.
- B. Mit Eingabe vom 24. Februar 2014 reichte der Vertreter der Rekurrenten die Honorar- und Spesennote ein. Dabei machte er für den Zeitraum von 22. Juli 2011 bis 24. Februar 2014 insgesamt 24.23 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 180.00 sowie Auslagen in der Höhe von CHF 322.50 geltend. Der geltend gemachte Betrag beläuft sich insgesamt auf CHF 5'058.60 (inkl. Mehrwertsteuer).
- C. Aus der eingereichten Deservitenkarte geht hervor, dass im Zeitraum vom 20. März bis 26. August 2013 Aufwände erfasst wurden, welche nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren stehen. Den einzelnen Positionen ist zu entnehmen, dass es sich dabei u.a. um die Eingabe einer Einsprache an die Steuerverwaltung gehandelt hat. Im besagten Zeitraum fanden im Verfahren vor der Steuerrekurskommission keine Prozesshandlungen mehr statt, da der Entscheid zu diesem Zeitpunkt bereits gefällt war. Die vom 20. März 2013 bis 26. August 2013 geltend gemachten Stundenaufwände betragen 4.85 Stunden und sind von den insgesamt geltend gemachten Stunden in Abzug zu bringen. Das Honorar des Vertreters ist entsprechend zu kürzen. Die Berechnung des Vertreterhonorars zeigt sich somit wie folgt:

Stunden gem. Vertreter	24.23h		
Stunden vom 20. März bis 26. August 2013	-4.85h		
Stunden neu	19.38h	à CHF/h 180.00	3'488.40
Auslagen			322.50
Total Aufwand			3'810.90
8% MWSt			304.85
Auszahlung Honorar			4'115.75

D. Gestützt auf § 136 Abs. 2 i.V.m. § 131 Abs. 2 lit. b der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14 November 2000 (StV) wird dem Vertreter der Re-

kurrenten ein Honorar von CHF 4'115.75 zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen.

Beschluss

- ://: 1. Dem Vertreter der Rekurrenten wird im Zusammenhang mit dem Rekurs betreffend Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2003 bis 2008 ein Honorar von CHF 4'115.75 inkl. MWSt zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen.
 - 2. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.